

**Gemeindeversammlungsprotokoll**

<b>Sitzungsdatum</b>	21. September 2021
<b>Sitzungsbeginn</b>	20.00 Uhr
<b>Sitzungsort</b>	Dreirosenhalle
<b>Vorsitz</b>	Müller Thomas, Gemeindepräsident
<b>Anwesende</b>	31 Stimmberechtigte
<b>Protokoll</b>	Bertolami Manuela, Gemeindeschreiberin

**Abänderungen/Ergänzungen zur Traktandenliste:**

Die Traktandenliste wurde am 9. September 2021 ordnungsgemäss im öffentlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Lostorf (Niederämter-Anzeiger) veröffentlicht. Auf der Homepage der Gemeinde war die Botschaft aufgeschaltet.

Zur Traktandenliste sind keine Ergänzungen anzubringen. Diese wird stillschweigend genehmigt.

**Traktanden**

1. Wahl der Stimmezähler/Innen
2. Gemeindeordnung Teilrevision
  - a) Delegation von operativen Kompetenzen (§ 24 Abs. 5 GO)
  - b) Ausweitung Beglaubigungskompetenz (§ 43<sup>bis</sup> GO)
  - c) Einführung IKS (§ 43<sup>ter</sup> GO)
3. Dienst- und Gehaltsordnung / Teilrevision / Einführung Vaterschafts- und Betreuungsurlaub (§ 53 Abs. 1 lit. c, § 58<sup>bis</sup>, § 58<sup>ter</sup> DGO)
4. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Teilrevision Feuerwehrreglement
5. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Anpassung Fusionsvertrag
6. Verein Kinderburg / Genehmigung eines Nachtragskredites von CHF 71'221
7. Verschiedenes

**Gemeindeversammlungsprotokoll****Totenehrung**

Seit der letzten Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 sind folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger verstorben:

<b><u>Name/Vorname</u></b>	<b><u>Jahrgang</u></b>	<b><u>Sterbedatum</u></b>
Brändli-Bolliger Rudolf	1929	02.07.2021
Di Nunzio-Iten Giovanni	1941	21.07.2021
Sorrell-Ebnetter James	1955	23.07.2021
Hälg Johann	1955	28.07.2021
Gübelin-Hofstetter Anna	1931	22.08.2021
Bobst-Tschanen Beatrice	1956	03.09.2021
Berchtold-Burkhard Edith	1956	05.09.2021
Schüttel-Jenzer Verena	1945	07.09.2021
Graf-Bürki Edith	1924	18.09.2021

Zu Ehren der Verstorbenen erheben sich die Anwesenden für einen Moment.

Ordng.-Nr.:	Geschäfts-Nr.:
<b>1. Wahl der Stimmezähler</b>	
<p>Der Vorsitzende stellt fest, dass alle Anwesenden stimmberechtigt sind:</p> <p>Als Stimmezähler/In schlägt er vor:</p> <p style="text-align: center;"><b>Bruno Hitz</b></p> <p>Ohne Gegenantrag wird Bruno Hitz ehrenvoll gewählt. Er stellt die Anwesenheit von 31 Stimmberechtigten fest.</p>	
Ordng.-Nr.: 16.03	Geschäfts-Nr.:
<b>2. Gemeindeordnung / Teilrevision / § 24 Abs. 5, § 43<sup>bis</sup>, § 43<sup>ter</sup></b>	
<p><b>a) Delegation von operativen Kompetenzen</b></p> <p>Die Aufgaben des Gemeinderates werden in § 70 des Gemeindegesetzes (GG) umschrieben. Demnach hat der Gemeinderat in erster Linie die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren (§ 70 Abs. 3 lit. a GG). Nach neuerem Verständnis unterscheidet man beim Gemeinderat zwischen der strategischen und der operativen Führungen. Während die langfristig ausgelegte strategische Führung zwingend dem Gemeinderat obliegt, sollte für die operative Führung einer Gemeinde vor allem die Verwaltung zuständig sein.</p> <p>Im Kanton Solothurn werden die Führungsebenen noch nicht streng unterschieden, wie § 70 GG entnommen werden kann. Daran soll auch festgehalten werden. Nichts desto trotz macht es Sinn, dass einfachere und repetitive operative Geschäfte an die Verwaltung delegiert werden. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, den Fokus verstärkt auf die strategische Führung zu legen. Dadurch werden die Gemeinderatsmitglieder zeitlich entlastet. Operativ führen sollte der Gemeinderat somit nur in Ausnahmefällen.</p> <p>Damit der Gemeinderat operative Befugnisse an die Verwaltung delegieren kann, braucht es eine entsprechende Kompetenznorm in der Gemeindeordnung.</p> <p>Die Anpassung in der Gemeindeordnung sieht wie folgt aus:</p> <p><b><u>§ 24 Abs. 5 Delegation von operativen Kompetenzen (neu)</u></b>  <i>Der Gemeinderat erteilt eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen an die Verwaltung. Fachaufgaben mit einer klaren rechtlichen Ausgangslage, geringem Ermessensspielraum, geringer politischer Bedeutung sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert.</i></p>	

**Gemeindeversammlungsprotokoll**

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

**2. Gemeindeordnung / Teilrevision / § 24 Abs. 5, § 43<sup>bis</sup>, § 43<sup>ter</sup> – Fortsetzung****b) Ausweitung Beglaubigungskompetenz**

Im Zuge eines parlamentarischen Auftrags wurde der Regierungsrat beauftragt, die Bestimmungen zu den Beglaubigungskompetenzen zu ändern. Unterschriften, Abschriften und Auszüge können heute auf der Gemeindeverwaltung durch das Gemeindepräsidium oder durch die Gemeindeschreiberei beglaubigt werden. Diverse Gemeinden haben gefordert, dass ein weiterer Personenkreis in der Gemeinde Beglaubigungen vornehmen kann. Der Kanton hat in der Folge § 24 Abs. 1 EG ZGB (Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch) angepasst. Um die neue Beglaubigungskompetenz auf Gemeindeebene einzuführen, ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig.

Eine Anpassung der Beglaubigungskompetenzen ermöglicht der Gemeindekanzlei, auch bei Abwesenheiten des Gemeindepräsidiums bzw. der Gemeindeschreiberei, Beglaubigungen durch die Gemeindeschreiber-Stellvertretungen vorzunehmen.

Die Anpassung in der Gemeindeordnung sieht wie folgt aus:

**§ 43<sup>bis</sup> Zuständigkeit für Beglaubigungen (neu)**

<sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

**c) Einführung IKS**

In den Gemeinden bestehen bereits heute interne Kontrollen wie Visumsregelungen, Unterschriftenregelungen, IT-Kontrollen oder Kontrollen zur Einhaltung von Prozessbeschreibungen. Interne Kontrollen ergeben sich auch aus der Aufbauorganisation einer Gemeinde (Organigramm), beispielsweise über Stellenbeschreibungen oder Funktionsdiagramme. Letztlich wirken die Gemeindeorgane und insbesondere die Prüf- und Kontrollorgane, wie eine Rechnungsprüfungskommission (RPK), eine interne Finanzkontrolle oder eine Geschäftsprüfungskommission durch ihre kontrollierende und überwachende Tätigkeit mit.

Ein eigentliches **Internes Kontrollsystem**, d.h., eine Systematik wie Abläufe und Strukturen systematisch in der Gemeinde kontrolliert werden können, ist in den solothurnischen Gemeinden bislang eher die Ausnahme. Im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ist das interne Kontrollsystem in § 135<sup>bis</sup> verankert.

Damit die Einwohnergemeinden ein Internes Kontrollsystem einführen können, braucht es eine Anpassung der Gemeindeordnung.

Die Anpassung der Gemeindeordnung sieht wie folgt aus:

**Gemeindeversammlungsprotokoll**

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

**2. Gemeindeordnung / Teilrevision / § 24 Abs. 5, § 43<sup>bis</sup>, § 43<sup>ter</sup> – Fortsetzung****§ 43<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen. Die Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

**Eintreten:**

**Thomas Müller** ergänzt die drei umschriebenen Anpassungen in der Gemeindeordnung. Bei der Delegation von operativen Kompetenzen muss man zuerst überlegen, welche Aufgaben der Gemeinderat zu erledigen hat. Der Gemeinderat hat die Aufgabe der strategischen Leitung. Er stellt der Gemeindeversammlung Anträge, vollzieht Beschlüsse, beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung resp. das Gemeindepersonal und erlässt Gemeindereglemente. Die Gemeindeversammlung selbst hat nicht sehr viele Kompetenzen. Viele Aufgaben liegen in der Verantwortung des Gemeinderates. Dazu gehören unter anderem auch Planungsfragen sowie die Verabschiedung von Rechnung und Budget zuhanden der Gemeindeversammlung.

In einer modernen Verwaltung übernimmt die Gemeindeverwaltung die operative Leitung. Hier geht es vor allem um die Delegation von Alltagsgeschäften. Der Gemeinderat sollte operative Kompetenzen dem Verwaltungspersonal überlassen, welches auch aufgrund der Nähe zur Bevölkerung in der Lage ist, diese Aufgaben selbstständig und kompetent zu erledigen. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, den Fokus verstärkt auf die strategische Führung zu legen.

Der Gemeinderat hat ein Geschäfts- und Kompetenzreglement erlassen. Da es sich dabei nicht um ein rechtssetzendes Reglement handelt, muss es nicht durch den Souverän genehmigt werden und kann bei Bedarf relativ einfach angepasst werden.

Dieses Reglement dient der internen Organisation. Neu gibt es die sogenannte Geschäftsleitung, die sich aus der Gemeindeschreiberin, der Finanzverwalterin und dem Bauverwalter zusammensetzt. Die Geschäftsleitung trifft sich wöchentlich, um Geschäfte zu beraten und zu beschliessen. Der Gemeindepräsident wird situativ beigezogen. Bei vielen Kompetenzen hat die Geschäftsleitung dem Gemeinderat gegenüber eine Informationspflicht. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dies ein guter Weg ist, um eine moderne Verwaltung führen zu können.

Beglaubigungen sind eine wichtige und häufig beanspruchte Dienstleistung. Beglaubigt werden Unterschriften oder Schriftstücke. Nicht alle Angestellten sind berechtigt, Unterschriften oder Schriftstücke zu beglaubigen. Zurzeit können dies Notare, die Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiber ausführen. In Lostorf wurde dies teilweise auch durch die zwei Stellvertretungen der Gemeindeschreiberei erledigt.

Der Kantonsrat stellte jedoch klar, dass die Stellvertretungen nur beglaubigen dürfen, wenn dies ein rechtssetzendes Reglement vorsieht.

**Gemeindeversammlungsprotokoll**

Ordng.-Nr.: 16.03

Geschäfts-Nr.:

**2. Gemeindeordnung / Teilrevision / § 24 Abs. 5, § 43<sup>bis</sup>, § 43<sup>ter</sup> – Fortsetzung**

Der Gemeinderat möchte den Handlungsspielraum nutzen und diese Kompetenz ausweiten. Der Gemeindepräsident hat nur ein Teilzeitpensum und bei der Gemeindegeschreiberin kommt es oft vor, dass diese beispielsweise mit einem Todesfall beschäftigt ist. Damit die Dienstleistung auch dann angeboten werden kann, ist eine Ausweitung dieser Kompetenz wichtig.

Wo gearbeitet wird, passieren Fehler. Bei der Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) geht es primär darum, Fehler zu vermeiden. Die Einführung von systematischen Kontrollen ist somit unumgänglich. Schon heute bestehen Visumsregelungen und IT-Kontrollen. Auch die Rechnungsprüfungskommission übt eine Kontrollaufgabe aus.

Mit der Einführung eines internen Kontrollsystems wird das Vermögen geschützt, Fehler oder Unregelmässigkeiten werden verhindert und die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung wird sichergestellt.

Der Umfang des IKS hängt von der Gemeindegrösse und der Risikolage des Bereiches ab. Der Kanton schreibt die Einführung von IKS vor und gibt Hauptbereiche an. Es sind dies: Allgemeine Verwaltung, Steuerwesen, Bauwesen, Personalwesen und EDV/IT.

Im Oktober 2021 möchte der Gemeinderat mit dem IKS beginnen. Dazu wird ein Reglement ausgearbeitet. Der Kanton schreibt vor, dass alle Gemeinden bis Ende 2022 das IKS einführen müssen.

**Eintreten** auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

**Antrag Einführung § 24 Abs. 5 GO:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt der Einführung von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.*

**Antrag Einführung § 43<sup>bis</sup> GO:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt der Einführung von § 43<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.*

**Antrag Einführung § 43<sup>ter</sup> GO:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt der Einführung von § 43<sup>ter</sup> der Gemeindeordnung zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.*

**Gemeindeversammlungsprotokoll**

Ordng.-Nr.: 17.03

Geschäfts-Nr.:

**3. Dienst- und Gehaltsordnung / Teilrevision / Einführung Vaterschafts- und Betreuungsurlaub (§ 53 Abs. 1 lit. c, § 58<sup>bis</sup>, § 58<sup>ter</sup> DGO)**

Der Betreuungsurlaub regelt, dass eine Person, welche kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartner betreuen muss, dafür maximal drei Tage frei pro Fall und maximal zehn pro Jahr erhält. Es geht um die Betreuung der Eltern, des Ehe- oder Lebenspartners.

Am 27. September 2020 hat das Stimmvolk die Initiative für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60.3 % Ja-Stimmen angenommen. Der Vaterschaftsurlaub, der in Art. 16i ff. Erwerbsersatzordnung (EOG) geregelt ist, sollte auch in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) analog zum Mutterschaftsurlaub erwähnt werden.

Neu soll gelten, dass ein Vater Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zehn Arbeitstagen hat. Dieser kann tageweise bezogen werden. Der Anspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden. Anspruch besteht auf 100 % des versicherten Verdienstes.

Die Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung sehen wie folgt aus:

**§ 53 Abs. 1 lit. c (geändert)**

*Betreuung von Familienangehörigen  
und Lebenspartner oder Lebenspartnerin*

*3 Tage, maximal 10 Tage*

**§ 58<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> *Ein Mitarbeiter hat Anspruch auf einen besoldeten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen.*

<sup>2</sup> *Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu beziehen. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden.*

**§ 58<sup>ter</sup> (neu)**

*Anspruchsberechtigte, die einen bezahlten Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub beziehen, dürfen keine Mutterschaftsentschädigung bzw. keine Vaterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei der Vaterschaft (EOG, SR 834.1) geltend machen.*

**Antrag:**

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zustimmen. Die Dienst- und Gehaltsordnung tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.*

**Eintreten:**

In unserer DGO ist der Mutterschaftsurlaub bereits geregelt, erklärt **Thomas Müller**. Das Stimmvolk hat den Vaterschaftsurlaub am 27. September 2020 angenommen. Der Vaterschaftsurlaub gilt auch für das öffentlich-rechtliche Personal und sieht einen Urlaub von zehn Tagen vor bei einem Anspruch von 80 % des versicherten Verdienstes.

Ordng.-Nr.: 17.03

Geschäfts-Nr.:

**3. Dienst- und Gehaltsordnung / Teilrevision / Einführung Vaterschafts- und Betreuungsurlaub (§ 53 Abs. 1 lit. c, § 58<sup>bis</sup>, § 58<sup>ter</sup> DGO) – Fortsetzung**

Gemäss unserer aktuell gültigen DGO hat ein Vater Anspruch auf zwei Tage bezahlten Urlaub. Diese Regelung muss nun aufgrund des neuen Vaterschaftsurlaubes angepasst werden. Der Gemeinderat schlägt einen Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen zu 100 % Lohn vor. Der Mutterschaftsurlaub sieht ebenfalls einen Anspruch von 100 % des versicherten Verdienstes vor. Der Vaterschaftsurlaub sollte gleich geregelt sein, um eine Diskriminierung zwischen Mutter und Vater zu verhindern. Dieser Vorschlag geht über die Bundesregelung hinaus und wird auch in vielen anderen Gemeinden so umgesetzt.

Beim Betreuungsurlaub geht es um die Betreuung von kranken oder verunfallten Eltern oder Lebenspartnern. Der Betreuungsurlaub gilt seit dem 1. Januar 2021. Vorgeschrieben sind maximal drei Tage pro Fall und maximal zehn Tage pro Jahr.

Der Betreuungsurlaub von schwer erkrankten oder verunfallten Kindern gilt seit dem 1. Juli 2021. Hier sind maximal 14 Wochen zu 80 % Lohn vorgeschrieben.

Diese Bestimmungen gelten auch für das öffentlich-rechtliche Personal, unabhängig davon, ob es in der Dienst- und Gehaltsordnung vorgeschrieben ist oder nicht. Die Anpassung der DGO ist somit rein deklaratorisch. Der Gemeinderat schlägt vor, den Betreuungsurlaub von Eltern und Lebenspartnern in der DGO aufzunehmen.

**Armando Pagani** lässt sich bestätigen, dass man beim Anspruch vom versicherten AHV-Lohn spricht.

**Manuel Mathys** möchte wissen, weshalb nur der Betreuungsurlaub von Eltern und Lebenspartnern in der DGO aufgenommen werden.

**Thomas Müller** antwortet, dass die DGO kein abschliessendes Reglement ist. Es sollen die wichtigsten Bestimmungen, wozu auch die Kurzabsenzen gehören, aufgenommen werden. Der Betreuungsurlaub für Kinder ist vorgeschrieben und gilt auch dann, wenn wir es nicht in unserer DGO haben. Die Nicht-Aufnahme in das Reglement hat für das Personal keine negativen Auswirkungen.

**Eintreten** auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

**Antrag Anpassung § 53 Abs. 1 lit. c DGO:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt der Anpassung von § 53 Abs. 1 lit. c der Dienst- und Gehaltsordnung zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.*

**Antrag Einführung § 58<sup>bis</sup> und § 58<sup>ter</sup> DGO:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt der Einführung von § 58<sup>bis</sup> und § 58<sup>ter</sup> der Dienst- und Gehaltsordnung zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.*

**Gemeindeversammlungsprotokoll**

Ordng.-Nr.: 9.03

Geschäfts-Nr.:

**4. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Teilrevision Feuerwehrreglement**

Nachdem die Gemeinden Stüsslingen und Rohr per 1. Januar 2021 fusioniert haben, muss das Feuerwehrreglement angepasst werden.

Der Name der Gemeinde Rohr wurde aus dem Feuerwehrreglement gestrichen. Ansonsten wurden keine Änderungen vorgenommen.

**Antrag:**

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Teilrevision des Feuerwehrreglementes zuzustimmen.*

**Eintreten:**

**Vincenzo Imperia, Ressortleiter öffentliche Sicherheit**, hält fest, dass das Feuerwehrreglement ein wichtiges Führungsinstrument ist. Die Teilrevision hat auf die verschiedenen Kostenteiler keinen Einfluss. Die Anpassung muss vorgenommen werden, damit das Reglement wieder konform ist.

**Eintreten** auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

**Antrag:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt der Teilrevision des Feuerwehrreglementes zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.*

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung Stüsslingen.

Ordng.-Nr.: 9.04

Geschäfts-Nr.:

**5. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Anpassung des Fusionsvertrages**

Nachdem die Gemeinden Stüsslingen und Rohr per 1. Januar 2021 fusioniert haben, müssen auch der Fusionsvertrag wie der Name der Feuerwehr angepasst werden.

Der Name der Gemeinde Rohr wurde aus dem Fusionsvertrag gestrichen und man hat sich für einen neuen Namen entschieden. Der Feuerwehrrat hat sich einstimmig für den neuen Namen ausgesprochen. Neu soll die Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr "Feuerwehr Wartenfels" heissen.

**Antrag:**

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig,*

- a) *den Anpassungen des Fusionsvertrages zuzustimmen.*
- b) *dem neuen Namen „Feuerwehr Wartenfels“ zuzustimmen.*

**Eintreten:**

**Vincenzo Imperia** erklärt die Anpassungen des Fusionsvertrages. Angepasst wurden die §§ 4, 18 und 19.

Alt	Neu
<p><b>§ 4</b> 1. Der Feuerwehrrat hat 5 Mitglieder. Die Zusammensetzung erfolgt proportional zur Bevölkerungszahl der Vertragsgemeinden. 2. Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt seine Mitglieder, sowie ein Ersatzmitglied, jedoch je Gemeinde mind. 1 Mitglied.</p>	<p><b>§ 4</b> 1. Der Feuerwehrrat hat fünf Mitglieder.  2. Jede Gemeinde stellt zwei Mitglieder.  3. Die Leitgemeinde stellt zusätzlich ein Gemeinderatsmitglied als Präsident des Feuerwehrrates.</p>
<p><b>§ 18</b> 1. Eine allfällige Entschädigung an die austretende Gemeinde ist so festzusetzen, dass die verbleibenden Gemeinden nicht benachteiligt werden.</p>	<p><b>§ 18</b> 1. Der Feuerwehrrat besorgt die Liquidation und verteilt den Erlös nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssumme auf die Vertragsgemeinden, sofern sich diese nicht anders einigen.</p>
<p><b>§ 19</b> 1. Das Gemeinschaftsverhältnis kann auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Feuerwehrrates und mit der Zustimmung des Regierungsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden.</p>	<p><b>§ 19 aufgehoben</b> <i>(da nur noch zwei Gemeinden betroffen sind).</i></p>

**Gemeindeversammlungsprotokoll**

Ordng.-Nr.: 9.04

Geschäfts-Nr.:

**5. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Anpassung des Fusionsvertrages**

2. Der Feuerwehrrat besorgt die Liquidation und verteilt den Erlös nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssumme auf die Vertragsgemeinden, sofern sich diese nicht anders einigen.

Auch der Fusionsvertrag ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Feuerwehr. Der neue Name **«Feuerwehr Wartenfels»** ist zukunftsorientiert. Bei weiteren Fusionen muss der Name nicht wieder angepasst werden.

**Eintreten** auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

**Antrag Anpassung Fusionsvertrag:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt den Anpassungen der §§ 4, 18 und 19 des Fusionsvertrages zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.*

**Antrag neuer Name:**

*Die Gemeindeversammlung stimmt dem neuen Namen «Feuerwehr Wartenfels» zu.*

**Beschluss:**

*Der Antrag wird mit 30 Stimmen und 1 Gegenstimme gutgeheissen.*

Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Gemeindeversammlung Stüsslingen.

Ordng.-Nr.: 35.05

Geschäfts-Nr.: 5/1

**6. Verein Kinderburg / Genehmigung eines Nachtragskredites von CHF 71'221**

Zwischen dem Verein Kinderburg Lostorf und der Einwohnergemeinde Lostorf besteht seit dem Jahr 2013 eine Leistungsvereinbarung. Die Einwohnergemeinde Lostorf leistet gemäss dieser Leistungsvereinbarung eine jährlich wiederkehrende Defizitgarantie von 77'000 Franken. Im Rahmen der jährlichen Genehmigung des Rechenschaftsberichtes wurde aufgezeigt, dass für das Rechnungsjahr 2021 die bisherige Defizitgarantie deutlich überschritten wird und die Beantragung eines Nachtragskredites erforderlich ist. Die Folgewirkung der Corona-Pandemie ist die wesentliche Einflussgrösse für die negative Resultatentwicklung. Einerseits mussten die Stellenprozente des Fachpersonals erhöht werden und gleichzeitig reduzierten sich die Elternbeiträge durch fehlende Eingewöhnungen neuer Betreuungskinder. Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass der sehr knappe Personalbestand nicht ausreichend war, um bei ungeplanten Ausfällen den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten. Der Personalbestand wurde im August 2020 mit qualifiziertem Fachpersonal aufgestockt, was zu einer Erhöhung des Personalaufwandes führte.

**Antrag:**

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Nachtragskredit von 71'221 Franken für den Verein Kinderburg Lostorf zu genehmigen.*

**Eintreten:**

**Sabina Bättig** erklärt, dass die Kinderburg Lostorf eine Kindertagesstätte für Kinder von drei Monaten bis zu zehn Jahren ist. Der Verein Kinderburg führt die Kita. Die Kita besteht aus zwei Gruppen mit insgesamt 24 Betreuungsplätzen. Bei der Gründung im Jahre 2013 bot die Kita zwölf Betreuungsplätze an.

Die Kindertagesstätte macht unser Dorf attraktiver. Beide Eltern erhalten die Möglichkeit, einen Beruf auszuüben, während die Kinder betreut werden. Dies führt zu mehr Steuereinnahmen. Die Kinder profitieren von sozialen Kontakten.

Gemäss der bestehenden Leistungsvereinbarung leistet die Einwohnergemeinde eine jährlich wiederkehrende Defizitgarantie von 77'000 Franken. In den Jahren 2015 bis 2020 wurde nie die gesamte Defizitgarantie beansprucht. Dies ersparte der Einwohnergemeinde Ausgaben von 226'000 Franken.

Die Kinderburg rechnet im Jahr 2021 mit einem Defizit von ca. 148'000 Franken. Aufgrund der Pandemie gab es weniger Neuaufnahmen von Kindern. Viele Eltern waren im Homeoffice und konnten die Kinder selbst betreuen. Dies führte auch zu tieferen Elternbeiträgen.

Auf der anderen Seite musste das Personal der Kita mit qualifiziertem Personal aufgestockt werden.

Der Gemeinderat hat dieses Geschäft vorberaten und beantragt der Gemeindeversammlung dem Nachtragskredit zuzustimmen. Der Erhalt der Kinderburg Lostorf ist für unser Dorf wichtig.

**Eintreten** auf das Geschäft wird nicht bestritten und gilt als **beschlossen**.

Das Wort zur **Detailberatung** wird nicht verlangt.

Ordng.-Nr.: 35.05

Geschäfts-Nr.: 5/1

**6. Verein Kinderburg / Genehmigung eines Nachtragskredites von CHF 71'221 - Fortsetzung****Antrag:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nachtragskredit von 71'221 Franken für den Verein Kinderburg Lostorf zu Lasten des Budgets 2021.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit 25 Stimmen und 6 Enthaltungen gutgeheissen.

Ordng.-Nr.:

Geschäfts-Nr.:

**7. Verschiedenes****7.1 Gemeindeverwaltung / Schalteröffnungszeiten ab 1. Oktober 2021:**

Ab 1. Oktober 2021 werden die Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung angepasst. Neu bleibt am Donnerstagnachmittag der Schalter geschlossen (auch kein Telefondienst). Für Notfälle, wie beispielsweise Wasserleitungsbrüche, ist eine Notfallnummer vorhanden.

**7.2 Feuerwehr / Danksagung:**

Der Feuerwehrkommandant, Manuel Guldemann, möchte sich im Namen der Feuerwehr für die Annahme der heutigen Anträge bedanken.

Auch Thomas Müller bedankt sich für den grossen Einsatz der Feuerwehr. Beim Hochwasser-Ereignis im Juli hat die Feuerwehr einen enormen Einsatz geleistet.

**Schluss der Gemeindeversammlung: 21.05 Uhr**

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LOSTORF

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Thomas A. Müller

Manuela Bertolami

Protokollverteiler:

Gemeinderats- und Ersatzmitglieder

Präsidium Rechnungsprüfungskommission

Bau- und Finanzverwaltung, Gemeindkanzlei

Originalprotokoll und Gemeinderatsakten der nächsten Sitzung